

27. Kann ein Reichsbeamter den Kinderzuschlag auch für ein über 16 Jahre altes Kind beanspruchen, das sich zur Ausbildung im Geschäfts- oder Gewerbebetrieb der Eltern befindet?

Reichsbefoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349)
§ 14 Abs. 3, § 45 Satz 1. Befoldungsvorschriften vom 12. März 1928
(RBefBl. S. 33) Nr. 68 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 28. Juni 1932 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)
w. St. (Rl.). III 59/32.

I. Landgericht Blauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger war Verwaltungssekretär bei einem Versorgungsamt. Seit dem 1. Februar 1928 befindet er sich im Ruhestand. Er beantragte die Weiterbewilligung des Kinderzuschlags für seinen am 12. April 1914 geborenen Sohn nach Ablauf des 16. Lebensjahrs, weil sich dieser als Lehrling im Geschäft der Mutter noch in der Berufsausbildung befinde. Das Hauptversorgungsamt lehnte den Antrag ab. Die Beschwerde des Klägers wurde vom Reichsarbeitsminister zurückgewiesen. Er macht nunmehr den Anspruch auf Weitergewährung des Kinderzuschlags bis zum vollendeten 21. Lebensjahre

feines Sohnes im ordentlichen Rechtsweg geltend und fordert zunächst einen Teilbetrag von 60 RM.

Der Beklagte bestreitet, daß der Sohn des Klägers kaufmännisch ausgebildet werde und daß diese Ausbildung die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nehme. Sodann bezieht er sich darauf, daß nach Nr. 68 Abs. 2 BesW. die Ausbildung im Hause sowie im Geschäfts- oder Gewerbebetrieb der Eltern nicht als Berufsausbildung im Sinne des Besoldungsgesetzes gelte.

Beide Vorinstanzen haben den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Seine Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Berufsrichter ist zunächst der Rechtsauffassung, daß § 45 Satz 1 BesG. dem Reichsminister der Finanzen nur die Befugnis gebe, Verwaltungs-, nicht Rechtsverordnungen zu erlassen. Ferner erachtet er die oben inhaltlich wiedergegebene Vorschrift in Nr. 68 Abs. 2 Satz 4 BesW. als über den § 14 BesG. hinausgehend und deshalb insoweit als ungültig. Schließlich kommt er auf Grund der tatsächlichen Umstände des Falls zu der Überzeugung, daß sich der Sohn des Klägers wirklich in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorschrift in § 45 Satz 1 BesG. dem Reichsminister der Finanzen nur den Erlaß von sog. Verwaltungsverordnungen einräumt, wie sie Art. 77 ABerf. im Auge hat. Es sind das im wesentlichen Anweisungen an die Behörden über die von ihnen zu entfaltende Tätigkeit, um Vorschriften eines Gesetzes zur Vollziehung zu bringen (vgl. Laband Staatsrecht des Deutschen Reiches 5. Aufl. 1911 Bd. 2 S. 88). Mithin sind die Besoldungsvorschriften, die in der Einleitung ausdrücklich als Geltungsquelle den § 45 Satz 1 BesG. anführen, keine Rechtsverordnungen, die gleich dem Gesetz für den Staatsbürger verbindliche Rechtsregeln aufstellen, also auch das Reichsgesetz, auf Grund dessen sie ergehen, in seinem Inhalt abändern könnten (vgl. Giese und Boehsch-Heffter in Anm. 1 zu Art. 77 ABerf.). Hiergegen wendet sich auch im Grunde genommen die Revision nicht.

Sie vertritt jedoch die Ansicht, daß die Bestimmung in Nr. 68 Abs. 2 BesW. dem allgemeinen Gesetzeswillen, wie er in § 14 Abs. 3

BesG. zum Ausdruck gekommen sei, nicht entgegenstehe, sondern gerade den Grundgedanken des Reichsbefolgungsgesetzes verwirkliche. Damit will die Revision offensichtlich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts bleiben, wonach eine Ausführungsvorschrift als Verwaltungsverordnung das Gesetz nicht ändern und einschränken darf, sondern die gesetzliche Vorschrift nur erläutern und in ihren Grenzen ergänzen kann (RGZ. Bd. 56 S. 376 und Bd. 72 S. 257). Dieser Voraussetzung entspricht aber der 4. Satz von Nr. 68 Abs. 2 a. a. O. nicht. Hier wird klar und bestimmt ausgesprochen, daß als Berufsausbildung im Sinne des § 14 Abs. 3 Nr. 1 BesG. nicht anzusehen ist eine Ausbildung im Hause, Geschäft oder Gewerbe der Eltern. Das Gesetz selbst verlangt indes nur, daß sich das Kind in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet. Es läßt also offen, ob eine Ausbildung im Geschäftsbetrieb der Eltern als eine ausreichende Voraussetzung für die Gewährung des Kinderzuschlags anzusehen ist. Es will mithin die Frage der Entscheidung im einzelnen Falle überlassen. Dagegen nimmt die Verwaltungsverordnung jede Ausbildung in einem Gewerbebetrieb der Eltern ausdrücklich aus, ohne irgendeine Ausnahme für den Einzelfall zuzulassen. Daß hierdurch die Auslegung im einzelnen Fall eingeschränkt wird, muß ohne weiteres anerkannt werden. Selbst wenn der Revision zugegeben werden könnte, der Sinn des § 14 Abs. 3 BesG. sei gewesen, durch die Weitergewährung des Kinderzuschlags einen Zuschlag für die regelmäßig mit einer solchen Ausbildung verbundenen besonderen Kosten zu gewähren, so ist nicht recht einzusehen, warum diese Erwägung bei der Ausbildung im Geschäft der Eltern nicht Platz greifen solle. Wenn ein Sohn in dem großen Fabrikunternehmen seines Vaters neben einer Reihe Gleichaltriger als Lehrling angestellt wird, ist nicht zu erkennen, warum dieser Fall wesentlich anders liegen soll, als wenn das Unternehmen nicht dem Vater, sondern einem anderen gehört. Der Kommentar von Sölich-Biegelasch zum Befolgungsgesetz führt in der Anmerkung 6a zu § 14 unter e (S. 200) zu dieser Verwaltungsanordnung als einen von der Verwaltungsbehörde entschiedenen Einzelfall an, daß eine Ausbildung in dem landwirtschaftlichen Betrieb des Großvaters unter bestimmten Voraussetzungen als Berufsausbildung gelten könne. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dann ein wesentlicher Unterschied bestehen soll, wenn der landwirtschaftliche Betrieb nicht dem Großvater,

sondern dem Vater gehört. Mithin geht die Bestimmung in Nr. 68 Abs. 2 Satz 4 BesB., wonach eine Ausbildung im Betrieb der Eltern niemals als Berufsausbildung anzusehen sei, über Wortlaut und Sinn des Gesetzes in § 14 Abs. 3 Nr. 1 hinaus. Insofern kann sie daher nicht als bindende Rechtsvorschrift anerkannt werden.

Demgemäß hat das Berufungsgericht mit Recht zur Lösung der Streitfrage ausschließlich die gesetzliche Vorschrift in § 14 Abs. 3 Nr. 1 BesG. herangezogen. Ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall beruht auf tatrichterlichen Ermägungen. In ihnen ist kein Rechtsverstoß zu erkennen, der in der Revisionsinstanz verfolgbar wäre.